



Vorlesung Staatsrecht II

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG vom 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

Seit 1987 wanderten insgesamt drei Millionen Aussiedler und Spätaussiedler in die Bundesrepublik ein. Auch M. und S. sind Spätaussiedler deutscher Volkszugehörigkeit aus der ehemaligen Sowjetunion. Sie reisen nach Deutschland ein und werden im Grenzdurchgangslager dem Land Niedersachsen und weiter der Stadt E. zugewiesen. Lieber würden M. und S. zu entfernten Verwandten nach Bonn ziehen. Nach dem Bundesvertriebenengesetz haben jedoch Spätaussiedler, die an einem anderen als dem ihnen zugewiesenen Ort ständigen Aufenthalt nehmen, grundsätzlich keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch VII.

Ist die erwähnte Regelung mit den Grundrechten von M. und S. vereinbar?

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

In Betracht kommt eine Verletzung des Art. 11, subsidiär auch des Art. 2 Abs. 1 GG.

1. Ist der Schutzbereich des Grundrechts berührt?

a) Personaler Schutzbereich (Grundrechtsträger)

Der Begriff des **Deutschen** im Sinne des Grundgesetzes wird in Art. 116 Abs. 1 GG definiert. Demnach ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung Deutscher, wer die entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Damit unterscheidet das Grundgesetz zwei Gruppen von Deutschen, die **Staatsangehörigen** und die sog. **Statusdeutschen**.

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

Letztere verfügen über keine Staatsangehörigkeit, sind aber gleichwohl **Träger der Deutschengrundrechte**. Dies ist bei M. und S. der Fall, da sie als deutsche Volkszugehörige Aufnahme in Deutschland gefunden haben.

b) Sachlicher Schutzbereich

Der Grundgesetzgeber hat darauf verzichtet, den **Begriff der Freizügigkeit** im Grundgesetz zu definieren. Der Wortlaut ist mehrdeutig. Die historische Interpretation ergibt jedoch, dass Freizügigkeit im Sinne des Art. 111 Weimarer Reichsverfassung verstanden wurde. Nach dieser Definition bedeutet Freizügigkeit „das Recht, unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen“ und zudem auch „zu diesem Zweck in das Bundesgebiet einzureisen“

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

Vgl. hierzu auch (BVerfGE 2, 266, [273]; 43, 203 [211]; 80, 137 [150].).

2. Liegt ein Eingriff in das Grundrecht vor?

a) Verkürzung des durch den Schutzbereich erfassten Verhaltens

M. und S. wird es zumindest faktisch erschwert, ihren Aufenthalt in Bonn zu nehmen. **b) Ist die Beeinträchtigung einem Grundrechtsadressaten zurechenbar?** M. und S. wurde der Umzug nach Bonn nicht verboten (klassischer Eingriff).

In diesen Fällen wird eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs dem Staat für gewöhnlich nur zugerechnet, wenn die Freizügigkeit des Bürgers mittelbar derart beeinträchtigt wird, dass die Beeinträchtigung einem unmittelbaren Eingriff gleichkommt (so etwa OVG Münster, NVwZ 1987, 1005 [1006]).

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

Demgegenüber untersagt es Art. 11 als Abwehrrecht dem Staat nicht, durch Vergünstigungen, auf die grundsätzlich kein Anspruch besteht, Strukturpolitik zu betreiben, die auch Einfluss auf die Freizügigkeit nimmt. So stellen finanzielle Anreize, die eine hinreichende Ärztedichte in ländlichen Gebieten sicherstellen sollen, keinen Eingriff in das Freizügigkeitsrecht dar.

Gleichwohl hat das BVerfG vorliegend den Entzug der Hilfe zum Lebensunterhalt durch das Wohnungszuweisungsgesetz 1996 als einen Eingriff in Art. 11 Abs. 1 angesehen. Dem ist zuzustimmen, weil den Betroffenen hierdurch eine **lebensnotwendige Vergünstigung entzogen** wurde, auf die sie grundsätzlich Anspruch hatten.

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

3. Ist der Eingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen?

a) Grundrechtsschranken

Art. 11 Abs. 2 enthält einen abschließenden Katalog von Beschränkungsmöglichkeiten. Vorliegend hat das BVerfG die Beschränkung für sozialhilfebedürftige Spätaussiedler für zulässig erklärt, weil diese über eine ausreichende Lebensgrundlage nicht verfügen und der Allgemeinheit bei unbeschränkter Freizügigkeit daraus besondere Lasten entstehen würden.

Einführungsfall zur Grundrechtsprüfung

(nach BVerfG v 17.03.2004, BVerfGE 110, 177ff.)

b) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot)

Die Regelung des Bundesvertriebenengesetzes genügt auch dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**. Sie ist geeignet, eine angemessene Lastenverteilung zwischen den Ländern zu erreichen. Sie ist erforderlich, da kein Weg ersichtlich ist, die Spätaussiedler weniger zu belasten, die genannten Ziele aber gleichermaßen zu erreichen. Die Grundrechtsbeeinträchtigung steht bei einer Gesamtabwägung auch in einem angemessenen Verhältnis zu den der Allgemeinheit aus der Regelung erwachsenden Vorteilen. Insbesondere ist die Zuweisung zeitlich begrenzt und soll durch das angestrebte Ziel der Integration auch dem Betroffenen selbst zugute kommen.